

vbB-Plan „Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße“ der Stadt Finsterwalde

ARTENSCHUTZRELEVANZPRÜFUNG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

Januar 2024

**Artenschutzrelevanzprüfung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße“
der Stadt Finsterwalde**

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 31.1.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	6
3 Untersuchungsgebiet	6
4 Methodik der faunistischen Erfassungen	6
5 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung	6

Anhang:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Titelbild: Vorhabensgebiet - Intensivgrünland (Foto: Wiesner, 25.5.22)

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, auf Antrag des Grundstückseigentümers Planungsrecht für ein Wohnhaus zu schaffen.

Das mit der Erstellung des Bebauungsplans „Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzgutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße“ der Stadt Bad Finsterwalde – ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke, Stand 31.1.2024

3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 1.200 m² große B-Plangebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster auf dem Flurstück 328 (anteilig) der Flur 18, Gemarkung Finsterwalde.

Das zur Bebauung vorgesehene Areal stellte sich zu den Zeitpunkten der Begutachtung als Teil eines Intensivgrünlands (Titelfoto, Fotos 1 bis 4) dar. Das B-Plangebiet grenzt im Süden an die Schacksdorfer Straße und im Westen an Eigenheimbebauung an. Im Norden und Osten setzt sich das Intensivgrünland fort (vgl. Karte 1).

4 Methodik der faunistischen Erfassungen

Artenschutzfachliche Begutachtungen des B-Plangebietes fanden an windarmen, sonnigen und mit bis zu 22 °C nicht zu warmen Vormittagsstunden des 23. April, 10. und 25. Mai sowie des 10. Juni 2022 statt. Erfasst wurde die Eignung als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für sonstige besonders oder streng geschützte Pflanzen- und Tierarten. Insbesondere wurde dabei auf Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen geachtet.

5 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Prüfung

Auf der Vorhabensfläche wurden zu den Kartierzeitpunkten keine Brutvögel festgestellt. Aufgrund der frischen Bodenverhältnisse und des dichten Bewuchses stellt das Vorhabensgebiet für die Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum dar.

Fazit: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten aller Voraussicht nach nicht ein.

Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: Vorhabensgebiet - Intensivgrünland
(Foto: Wiesner, 23.4.22)



Foto 2: Vorhabensgebiet - Intensivgrünland
(Foto: Wiesner, 23.4.22)



Foto 3: Vorhabensgebiet - Intensivgrünland
(Foto: Wiesner, 25.5.22)



Foto 4: Vorhabensgebiet - Intensivgrünland
(Foto: Wiesner, 25.5.22)

3411850

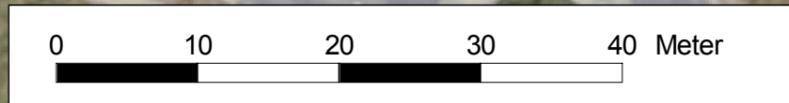
3411900

3411950

5719900

5719850

5719800



- B-Plangebiet
- Baugrenze
- ↑ Fotos 1 bis 4 in der Fotodokumentation
- F1

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	31.01.2024	Wiesner
	gezeichnet	31.01.2024	Wiesner
	geprüft	31.01.2024	Wiesner
	31.01.2024	Unterschrift	

Auftraggeber: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 1 Blatt-Nr.
---	---

vbB-Plan "Wohnhaus an der Schacksdorfer Straße" der Stadt Finsterwalde Artenschutzrelevanzprüfung	Lageplan
--	-----------------

Kartengrundlage: Orthofoto vom 18.6.2022	Maßstab: 1 : 500
--	------------------